

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ:30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 13/2018

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Potsdam, 27.08.2018

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen nach § 119b SGB V
- 3.1.1. - NEUE AUFLAGE der Broschüre
„Anbindung an die Telematikinfrastruktur - Informationen für Ihre Praxis“
6. - Datenschutz im vertragszahnärztlichen Gutachterverfahren
7. - Datenschutz-Prüfverfahren
Übermittlung von Informationen in Prüfverfahren an die Prüfungsstelle
8. - Termine und Tagungsordnung für die Bezirksstellenversammlungen
9. - In eigener Sache

Wegen der Versendung des Infoflyers »Das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)« erhalten alle Zahnärzte die Vorstandsinformation diesmal auch zusätzlich auf dem Postweg.

Anlagen

- Infolyer »Das Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)«
- Patienteninformation: Zusätzliche zahnärztliche Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

KOOPERATIONSVERTRÄGE MIT STATIONÄREN PFLEGEEINRICHTUNGEN NACH § 119b SGB V

Mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen (Richtlinie nach § 22a SGB V), die am 01.07.2018 in Kraft getreten ist, wurden weitere Anreize für die aufsuchende zahnärztliche Betreuung geschaffen. Für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen wurden die präventiven Leistungen erweitert, unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden, oder ob die Patienten selbst in die Praxis kommen. Wir informierten Sie darüber in den Rundschreiben 8/2018 und 11/2018.

Nach wie vor ist es jedoch für das Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Mundgesundheit von pflegebedürftigen Menschen in Pflegeheimen bedeutsam, dass Kooperationsverträge nach § 119b SGB V zwischen Zahnärzten und stationären Pflegeeinrichtungen geschlossen werden. Die hierfür durch die Rahmenvereinbarung zu § 119b SGB V vorgegebenen vertraglichen Vereinbarungen sollen eine kontinuierliche zahnärztliche Betreuung der Pflegebedürftigen im Pflegeheim ermöglichen und erleichtern. Auch das Pflegepersonal wird durch die vertraglichen Regelungen eingebunden. Beispielsweise ist vorgegeben, dass die Pflegeeinrichtung den Kooperationszahnarzt zeitnah über Bewohner informiert, die eine Betreuung durch ihn wünschen. Das Pflegeheim soll dem Kooperationszahnarzt konkrete Ansprechpartner in der Pflegeeinrichtung benennen und geeigneten Zugang zu den Räumlichkeiten ermöglichen. Zudem hat die Pflegeeinrichtung die Informationen des Kooperationszahnarztes insbesondere über Maßnahmen zum Erhalt der Mundgesundheit zur Kenntnis zu nehmen.

Die Rahmenvereinbarung und einen Musterkooperationsvertrag finden Sie auf unserer Homepage unter *Recht & Verträge/Kooperationsverträge*.

Anreize für den Vertragszahnarzt, Kooperationsverträge nach § 119b SGB V zu schließen, bestehen auch aktuell durch das Gewähren von höheren Zuschlägen für das Aufsuchen von Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages nach § 119b SGB V (Zuschläge nach BEMA-Nr. 172a und 172b).

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit der KZVLB nach § 119b Abs. 1 Satz 2 SGB V informieren wir über Pflegeeinrichtungen, die ihr Interesse am Abschluss eines Kooperationsvertrages für die zahnärztliche Behandlung Pflegebedürftiger bei der KZVLB bekundet haben.

Nachfolgend aufgeführte Pflegeheime suchen zahnärztliche Partner zum Abschluss eines Kooperationsvertrages nach § 119b SGB V:

Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH
Altenpflegeheim Doberlug-Kirchhain
Am Kleinhof 2
03253 Doberlug-Kirchheim
Ansprechpartner: Sigrid Jähnichen (GF)
Telefon: + 49 (03531) 672-539
E-Mail : [fiwa\(at\)seniorenzentrum-as.de](mailto:fiwa(at)seniorenzentrum-as.de)

Seniorenzentrum „Albert Schweitzer“ gGmbH
Altenpflegeheim Finsterwalde
Frankenaer Weg 19
03238 Finsterwalde
Ansprechpartner: Sigrid Jähnichen (GF)
Telefon: + 49 (03531) 672 539
E-Mail: [fiwa\(at\)seniorenzentrum-as.de](mailto:fiwa(at)seniorenzentrum-as.de)

Wir bitten interessierte Zahnärzte, sich direkt mit der Pflegeeinrichtung in Verbindung zu setzen.

Für Nachfragen rund um den Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V steht die Abteilung Recht & Verträge der KZVLB gerne zur Verfügung.

Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de

NEUE AUFLAGE DER BROSCHÜRE „ANBINDUNG AN DIE TELEMATIKINFRASTRUKTUR - INFORMATIONEN FÜR IHRE PRAXIS“

Die KZBV hat eine Neuauflage der Broschüre „Anbindung an die Telematikinfrastruktur – Informationen für Ihre Praxis“ herausgegeben.

Aktualisiert wurden in der Publikation vor allem die nachverhandelten Beträge zur TI-Erstausstattungs pauschale, die Umstellung der Erstattung der Betriebskosten für die Smartcard SMC-B auf eine Einmalzahlung sowie die Informationen zum aktuellen Stand des Rollouts der Telematikinfrastruktur.

Die Broschüre ist in der neuen Fassung ab sofort auf der Website der KZBV (Startseite > Zahnärzte > Telematik und IT > Telematikinfrastruktur > Anbindung an die Telematikinfrastruktur) zum Download eingestellt.

Die zm weisen in ihrer Online-Ausgabe auf die aktualisierte neue Version ebenfalls hin.

Neben dem neuen Finanzierungsmodell für den Praxisausweis (SMC-B) haben sich die KZBV mit dem GKV-Spitzenverband auf neue Konditionen bezüglich der Kostenerstattung von mobilen Kartenterminals verständigt.

Danach erhalten Zahnarztpraxen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu drei mobile Terminals finanziert (siehe Broschüre Seiten 6-7).

Hotline Online-Rollout, Telefon: 0331 2977-100, online-rollout@kzvlb.de

DATENSCHUTZ IM VERTRAGSZAHNÄRZTLICHEN GUTACHTERVERFAHREN

Aufgrund von vermehrten Anfragen zur Zulässigkeit der Weiterleitung von Behandlungsunterlagen an Vertragsgutachter im Hinblick auf die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) möchten wir Sie gern informieren:

Die Pflicht des Vertragszahnarztes zur Weiterleitung von Behandlungsunterlagen an einen Vertragsgutachter ergibt sich aus dem BMV-Z (neu) (§ 4 BMV-Z mit den Anlagen 4, 5, 6 und 7).

Da die Weitergabe damit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, ist sie nach Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO rechtmäßig. Nach Art. 9 Abs. 2 h) DS-GVO dürfen hier auch Gesundheitsdaten weitergegeben werden, da dies auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaates der EU, hier dem BMV-Z als untergesetzliche Norm, für die Versorgung und Behandlung im Gesundheitsbereich erfolgt.

Es bedarf daher auch nach Inkrafttreten der DS-GVO keiner gesonderten Einwilligung oder Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten.

Conny Slansky, Telefon: 0331 2977-335, conny.slansky@kzvlb.de

*Martin Milanow, Datenschutzbeauftragter KZVLB,
Telefon: 0331 2977-444, datenschutzbeauftragter@kzvlb.de*

DATENSCHUTZ-PRÜFVERFAHREN ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN IN PRÜFVERFAHREN AN DIE PRÜFUNGS- STELLE

Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018 stellen sich vermehrt Fragen, inwieweit Vertragszahnärzte im Rahmen von Prüfverfahren Informationen z. B. durch Stellungnahmen oder Datenübermittlungen preisgeben dürfen, ohne datenschutzrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen.

Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich die aus dem Sozialrecht ergebenden Verpflichtungen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgehen! Daraus folgt, dass eine Übermittlung dieser Daten erlaubt ist, da eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Zur Gewährleistung der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung gemäß § 72 SGB V ist nach § 298 SGB V im Rahmen eines Prüfverfahrens die versichertenbezogene Übermittlung von Angaben über ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen zulässig, soweit die Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall zu beurteilen ist.

Dies rechtfertigt die Übermittlung von Daten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V in Verbindung mit der Prüfvereinbarung, die Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V sowie im Rahmen der Feststellung eines sonstigen Schadens nach § 29 BMV-Z. Hierbei ist auf eine datenschutzkonforme Übermittlung der personenbezogenen Daten zu achten.

*Andrea Schilling, Mitglied des Datenschutzteams der KZV für die Prüfungsstelle,
Tel.: 0331 2977-329, andrea.schilling@kzvlb.de*

*Martin Milanow, Datenschutzbeauftragter KZVLB,
Telefon: 0331 2977-444, datenschutzbeauftragter@kzvlb.de*

TERMINE UND TAGUNGSORDNUNG FÜR DIE BEZIRKSSTELLENVERSAMMLUNGEN

Bezirksstelle Anzahl VZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
		KZVLB	Kammer		
Guben Forst 36	U. Heil T 03562 90011	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Thomas Herzog	03.09.2018 Montag 19 Uhr	Hotel Rosenstadt Forst Domsdorfer Kirchweg 14 03149 Forst (Lausitz)
Luckenwalde Jüterbog 37	Dr. G. Manjowk T 03372 432403	Dr. Heike Lucht- Geuther	Dipl.-Stom. Bettina Suchan	04.09.2018 Dienstag 19 Uhr	Hotel Bergschlößchen Luckenwalder Str. 17 14913 Jüterbog
Zossen Königs Wusterhausen 116	H. Lehmbäcker T 033762 70985	Rainer Linke	Dr. Alexander Alter	05.09.2018 Mittwoch 19 Uhr	Seeschlösschen Groß Köris Berliner Straße 41 15746 Groß Köris
Oranienburg 99	Dr. O. Alpen T 03301 701351	Dr. Heike Lucht- Geuther	Matthias Weichelt	11.09.2018 Dienstag 19 Uhr	NEU Hotel An Der Havel Albert-Buchmann-Straße 1 16515 Oranienburg
Brandenburg Stadt u. Land, Belzig 93	Dr. A. Eigenwillig T 03381 224429	Rainer Linke	Dipl.-Stom. Bettina Suchan	18.09.2018 Dienstag 19 Uhr	Axxon Hotel Magdeburger Landstraße 228 14470 Brandenburg
Fürstenwalde Beeskow 83	Manja Gampe T 033641 2027	Rainer Linke	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	19.09.2018 Mittwoch 19 Uhr	NEU: KHGM Kaiserhof Hotel GmbH Am Kaiserhof 1 15517 Fürstenwalde
Spremberg Senftenberg 75	M. Weichelt 035752 2026	Dr. Eberhard Steglich	Matthias Weichelt	20.09.2018 Donnerstag 19 Uhr	ACHAT Premium Schwarzheide/Spreewald Ruhlander Str. 75 01987 Schwarzheide
Frankfurt/Oder 47	Dr. Petra Gutsche T 0335 565030	Dr. Heike Lucht- Geuther	Dr. Thomas Herzog	09.10.2018 Dienstag 19 Uhr	City Park Hotel Lindenstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)
Potsdam Stadt u. Land 205	Dr. Romy Ermler T 0331 974846	Rainer Linke	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	09.10.2018 Dienstag 19 Uhr	KZVLB (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
Rathenow Nauen 75	Dr. Michaela Teichmann 03322 200 178	Dr. Heike Lucht- Geuther	Dr. Alexander Alter	11.10.2018 Donnerstag 19:00 Uhr	Landgasthof „Deutsches Haus“ Birkenstraße 13 14662 Mühlenberge OT Haage
Cottbus Stadt u. Land 106	R. Kimpel T 0355 823032	Dr. Eberhard Steglich	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	16.10.2018 Dienstag 19 Uhr	Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus
Eberswalde Bernau 94		Dr. Heike Lucht- Geuther	Dr. Harald Renner	16.10.2018 Dienstag 19 Uhr	Waldsolarheim Brunnenstraße 25 16225 Eberswalde
Lübben Luckau, Calau 53	I. Kalz-Balke T 03546 4525	Dr. Eberhard Steglich	Matthias Weichelt	18.10.2018 Donnerstag 19 Uhr	Hotel Spreeblick Gubener Str. 53 15907 Lübben
Bad Freienwalde Strausberg, Seelow 91	G. M. Schneider T 033439 6068	Dr. Heike Lucht- Geuther	Dr. Harald Renner	24.10.2018 Mittwoch 19 Uhr	Hotel Flora Florastrasse 15 15370 Fredersdorf
Perleberg Pritzwalk, Wittstock 61	Dr. J. O. Günther 03876 612356	Rainer Linke	Dr. Alexander Alter	24.10.2018 Mittwoch 19 Uhr	NEU: Hotel Falkenhagen Rapshagener Str. 2, 16928 Pritzwalk

Bezirksstelle Anzahl VZÄ	Bezirksstellen- vorsitzende/r Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
		KZVLB	Kammer		
Eisenhüttenstadt Stadt und Land 29	Dipl.-Stom. Claudia Stuck Tel. 03364/44521	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Harald Renner	29.10.2018 Montag 19 Uhr	Gaststätte Zur Sonne Beeskower Str. 220 15890 Eisenhüttenstadt
Bad Liebenwerda Herzberg, Finsterwalde 75	Dr. B. Damm T 035341 47270	Dr. Heike Lucht- Geuther	Dipl.-Stom. Bettina Suchan	06.11.2018 Dienstag 19 Uhr	Parkschlößchen Dorfstraße 7 04924 Maasdorf
Gransee Kyritz, Neuruppin 70	H.-G. Deutrich T 033933 70535	Rainer Linke	Matthias Weichelt	13.11.2018 Dienstag 19 Uhr	Hotel und Restaurant Alte Rhin Friedrich-Engels-Str. 12 16827 Alt-Ruppin
Uckermark Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt 76	A. Haedicke T 03332/414582	Dr. Eberhard Steglich		14.11.2018 Mittwoch 19 Uhr	NEU Uckermärkische Bildungsverein Schwedt (UBV) Kunower Str. 3 16303 Schwedt

Tagesordnung für die Bezirksstellenversammlungen 2018

1. Begrüßung durch die/den Bezirksstellenvorsitzende/n
2. Datenschutz / EU-Datenschutzgrundverordnung
3. Telematik
4. Praxisbegehungen
5. Zahnärztliche Versorgung im Land Brandenburg
 - Auswertung/Stand ZFA-Kampagne
 - Kampagne „Junge Zahnärzte“
 - Weitere Aktivitäten der Körperschaften
6. Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
7. Vertragsverhandlungen 2018
8. Entwicklung Ausgabenvolumina 2017/2018
9. Zahnärzte-Praxis-Panel (ZäPP)
10. Neuregelung BMV-Z ab 01.07.2018 – Was ist zu beachten?
 - Gutachterwesen vs. MDK-Gutachten
 - Neuregelung der Materialkosten
 - Neuregelung der Abrechnung des PA-Punktwertes
 - Möglichkeiten abweichender gesamtvertraglicher Regelungen auf Landesebene
 - Kollektivhaftung für Abrechnungsfehlerverhalten verschärft
11. Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG / Referentenentwurf
Wichtige Änderungen für Zahnärzte:
 - Die Anhebung der Festzuschüsse von 50 auf 60 Prozent mit entsprechender Anpassung der Bonus- und Härtefallregelung
 - Abschaffung der Punktwertdegression
 - Mehrkostenvereinbarungen nach GOZ auch im kieferorthopädischen Bereich
 - Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren
 - Elektronische Patientenakte
12. Verschiedenes
 - Problematik: Urlaub ohne Vertretung
 - Patientenabweisungen auch während der normalen Sprechzeiten

IN EIGENER SACHE

Über die verheerenden Waldbrände in Brandenburg wurde bundesweit berichtet. Im Fokus standen hauptsächlich die Menschen, die ihre Häuser verlassen mussten und die betroffenen Einrichtungen, wie Kitas und Schulen. Uns stellt sich die Frage: Wie haben die Zahnarztpraxen im Gebiet die Zeit überstanden?

zm-Online möchte darüber berichten, inwiefern Zahnarztpraxen von den Auswirkungen der Waldbrände betroffen waren.

Praxisinhaber werden gebeten, sich mit Berichten und eventuell sogar Bildern bei den Redaktionen von zm-Online und dem Zahnärzteblatt zu melden.

m.hinz@zm-online.de
christina.poeschel@kzvlb.de



» Das Zahnärzte-Praxis-Panel Wirtschaftliche Situation und Rahmenbedingungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung

» Haben Sie Fragen?

Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die Treuhandstelle des Zi:

Telefon: 030 4005-2446

(Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr)

E-Mail: kontakt@zi-treuhandstelle.de

Informationen zum ZäPP finden Sie auch im Internet unter **www.zaep.de**



Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung
in der Bundesrepublik Deutschland

Salzufer 8, 10587 Berlin

www.zi.de



ZENTRALINSTITUT FÜR DIE
KASSENÄRZTLICHE VERSORGUNG
IN DEUTSCHLAND

» Was ist das Ziel des ZäPP?

Das ZäPP als Erhebung

Ziel des ZäPP ist es, eine fundierte und wissenschaftlich belastbare Datengrundlage über die vertragszahnärztliche Versorgung in Deutschland zu schaffen. Die Erhebung erfolgt in Form eines bundesweiten Panels. Das bedeutet, dass Zahnarztpraxen möglichst über mehrere Jahre hinweg am ZäPP teilnehmen und Auskunft geben. Das Ziel der KZBV, der KVen und des Zi ist erreicht, wenn eine repräsentative Zahl von Praxen am Panel teilnimmt und die Angaben jährlich aktualisiert. Je größer der Rücklauf bei der Befragung, desto höher ist die Aussagekraft und Akzeptanz der Daten.

Datenqualität

Um eine möglichst hohe Qualität der erhobenen Daten zu gewährleisten, ist eine Bestätigung der angegebenen Finanzdaten durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater notwendig. **Wichtiger Hinweis!** Grundlage für die Erhebung der Finanzdaten sind die *steuerlichen Jahresabschlüsse 2016 und 2017*. Bitte beauftragen Sie deshalb, sofern noch nicht geschehen, in den nächsten Tagen Ihren Steuerberater mit deren Erstellung. Haben Sie keinen Steuerberater, akzeptieren wir auch Bestätigungen verwandter Berufsgruppen wie zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare, Steuerbevollmächtigte usw.

»» Was ist das ZäPP und wer ist beteiligt?

Transparenz und starke Argumente

Nach Vorgabe des Gesetzgebers (§ 85 Abs. 3 SGB V) müssen bei der Veränderung der Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen unter anderem die Kosten- und Versorgungsstruktur, die aufzuwendende Arbeitszeit sowie Art und Umfang der zahnärztlichen Leistungen berücksichtigt werden.

Mit dem Zahnärzte-Praxis-Panel schaffen wir hierfür eine verlässliche Datengrundlage als Basis für zielgerichtete Vergütungsverhandlungen mit den Krankenkassen.

Beteiligte

Auftraggeberin ist die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). Durchgeführt wird das ZäPP vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi). Als führendes Forschungsinstitut für angewandte Versorgungsforschung ist das Zi Garant für eine wissenschaftlich neutrale Erhebung nach methodisch anerkannten Standards.

Zur Wahrung Ihrer Anonymität bei einer Teilnahme am ZäPP hat das Zi für die Handhabung der eingesendeten Unterlagen eine unabhängige Treuhandstelle eingeschaltet. Diese steht Ihnen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

»» Was erwartet Sie?

Unsere Fragen an Sie

Sie erhalten einen Fragebogen zu folgenden Themen:

- Praxisorganisation
- Praxisräumlichkeiten
- Praxispersonal
- Wochenarbeitszeit
- Erbrachte Leistungen der Praxis
- Finanzdaten der Praxis

Die Bearbeitung des Fragebogens ist auch über das Online-Portal des ZäPP unter www.zaep.de möglich. Der Datenschutz hat dabei höchste Priorität und wird durch die beteiligten Projektpartner sichergestellt.

Bearbeitungsaufwand

Der Fragebogen besteht aus drei Teilen. In **Teil A** werden Angaben zur *Praxisstruktur* und *Praxisorganisation* erfragt. Die Angaben zu den erbrachten zahnärztlichen Leistungen in **Teil B** entnehmen Sie Ihrem Praxisverwaltungssystem oder per Download von der Webseite Ihrer KZV als ZäPP-Statistik, sofern von dieser angeboten (eine Übersicht über die Angebote der KZVen finden Sie unter www.zaep.de). In **Teil C** werden die *Finanzdaten* der Praxis erfragt. Dieser Teil wird durch Ihren Steuerberater ausgefüllt. Zur Vereinfachung steht Ihrem Steuerberater ein Softwaremodul zur Verfügung, das eine weitestgehend automatisierte Abfrage der Finanzdaten aus der Buchhaltung ermöglicht.

»» Ihr Aufwand, unser Dankeschön...

Aufwandspauschale

Bei Rücksendung des vollständig ausgefüllten und vom Steuerberater testierten Fragebogens erhalten Einzelpraxen eine Aufwandspauschale von 250,- € inkl. MwSt.; Berufsausübungsgemeinschaften und andere Praxisformen erhalten 350,- € inkl. MwSt.

Kostenloser Praxisbericht

Nach Abschluss der Erhebung erhalten Sie als Teilnehmende einen individuellen Praxisbericht, welcher die eigenen Praxis-Eckdaten anhand verschiedener Kennzahlen zu-

sammenfasst und einen Vergleich mit überregionalen Durchschnittswerten ermöglicht.

Kostenlose Chefübersicht

Zusätzlich erhalten Sie Zugang zur Chefübersicht. Diese stellt anhand von Grafiken und Erläuterungen die Entwicklung der Einnahmen- und Kostenstrukturen der Praxis im Verlauf vergangener Jahre dar. Die Chefübersicht kann zudem zur Finanzplanung für die nächsten drei Jahre genutzt werden.

Den Praxisbericht und die Chefübersicht können Sie als Kontroll- und Planungsinstrumente für Ihre Praxis nutzen.



Patienteninformation

Zusätzliche zahnärztliche Leistungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen

Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf zusätzliche zahnärztliche Leistungen. Ziel ist es, die Mundgesundheit zu erhalten oder zu verbessern. Diese Leistungen werden von allen gesetzlichen Krankenkassen übernommen.



Wer hat Anspruch auf die zusätzlichen Leistungen?

Das Angebot kann von gesetzlich Krankenversicherten in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit einen Pflegegrad erhalten haben sowie von Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen.



Welche Versorgung kann in Anspruch genommen werden?

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt stellt zunächst in einer eingehenden halbjährlichen Untersuchung fest, ob Zähne und/oder Zahnfleisch erkrankt sind. Wenn sich dabei Befunde ergeben, die weiter abgeklärt oder behandelt werden müssen, soll zeitnah eine entsprechende Versorgung stattfinden.



Welche Leistungen können im Einzelnen in Anspruch genommen werden?

Erhebung des Mundgesundheitsstatus

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt erhebt einmal im Kalenderhalbjahr den Mundgesundheitsstatus. Hierbei geht es um die Beurteilung des Pflegezustands der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhäute sowie des gegebenenfalls vorhandenen Zahnersatzes. Der erhobene Status bildet die Grundlage für den persönlichen Mundgesundheitsplan.

Empfehlungen mittels Mundgesundheitsplan

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt erstellt einmal im Kalenderhalbjahr einen persönlichen Mundgesundheitsplan oder überprüft einen bestehenden Mundgesundheitsplan und passt ihn gegebenenfalls an. Im Mundgesundheitsplan werden die Untersuchungsbefunde und die durch den Mundgesundheitsstatus ermittelten Versorgungsnotwendigkeiten erfasst. Die Empfehlungen berücksichtigen die individuelle Situation. Festzuhalten sind insbesondere:

- Empfehlungen zu Maßnahmen und Mitteln, mit denen die Mundgesundheit einschließlich der Mund- und gegebenenfalls Prothesenhygiene gefördert wird (zum Beispiel Hinweise zur Auswahl, Frequenz und zum richtigen Einsatz von Reinigungs- und Pflegemitteln),
- Empfehlungen zur Fluoridanwendung, zur zahngesunden Ernährung sowie zur Verhinderung oder Linderung von Mundtrockenheit sowie
- Empfehlungen, ob die Maßnahmen von den Versicherten selbst oder teilweise beziehungsweise vollständig durch Pflege- oder Unterstützungspersonen durchzuführen sind.



Aufklärung zur Mundgesundheit

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt führt einmal im Kalenderhalbjahr eine Mundgesundheitsaufklärung durch. Die Mundgesundheitsaufklärung umfasst:

- Informationen zu den im Mundgesundheitsplan empfohlenen Maßnahmen und Mitteln
- Demonstration und praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne, des Zahnfleisches und der Mundschleimhaut sowie gegebenenfalls des festsitzenden Zahnersatzes
- Gegebenenfalls Demonstration und praktische Anleitung der Prothesenreinigung und der Handhabung von Prothesen
- Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im persönlichen Alltag

Entfernung von Zahnstein

Einmal im Kalenderhalbjahr besteht Anspruch auf die Entfernung von harten Zahnbelägen (Zahnstein).



Einbeziehung von Pflege- oder Unterstützungspersonen

Grundsätzlich richten sich der Mundgesundheitsplan und die Mundgesundheitsaufklärung an Sie als Versicherte oder Versicherten. Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt wird Ihre persönlichen Fähigkeiten und Lebensumstände berücksichtigen. Ihre Pflege- oder Unterstützungspersonen können in die Erstellung des Mundgesundheitsplans sowie in die Mundgesundheitsaufklärung einbezogen werden. Mit Ihrer Zustimmung können Ihre Pflege- oder Unterstützungspersonen eine Kopie des Vordrucks mit den Angaben zum Mundgesundheitsstatus und zum Mundgesundheitsplan erhalten.



Muss für die Inanspruchnahme der Leistungen die Praxis aufgesucht werden?

Bei Versicherten mit eingeschränkter Mobilität können die Leistungen auch im häuslichen Umfeld und in der Pflegeeinrichtung erfolgen. Voraussetzung ist, dass keine zahnmedizinischen Gründe dagegensprechen.



Erhält die oder der Versicherte eine schriftliche Information?

Ihre Zahnärztin oder Ihr Zahnarzt dokumentiert die Angaben zum Mundgesundheitsstatus und zum Mundgesundheitsplan in einem Vordruck, der patientenverständlich gestaltet ist. Eine Kopie dieses ausgefüllten Vordrucks wird den Versicherten ausgehändigt. Diese Kopie kann mit Zustimmung der oder des Versicherten auch als Anlage zu einem gegebenenfalls vorhandenen Pflegeplan genutzt werden.



Wo sind weiterführende Informationen zu finden?

Der Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen besteht gemäß § 22a SGB V. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in einer Richtlinie verbindlich die näheren Details geregelt. Die Richtlinie nach § 22a SGB V ist auf den Internetseiten des G-BA veröffentlicht: www.g-ba.de.

Stand:

Juli 2018

Herausgeber:

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

E-Mail:

info@g-ba.de

Internet:

www.g-ba.de